Zeitschrift: Jahresbericht der Schweizerischen Permanenten Schulausstellung in

Zürich

Herausgeber: Schweizerische permanente Schulausstellung

Band: 9 (1883)

Rubrik: Statut der Schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statut

der

Schweizerischen permanenten Schulausstellung

in Zürich.

§ 1. Nach Ablösung der Schweizerischen permanenten Schulausstellung vom Gewerbemuseum Zürich erklärt die Kommission der Schweizerischen permanenten Schulausstellung die letztere als eine Stiftung im Sinne und nach Vorschrift der §§ 50 ff. des Privatrechtlichen Gesetzbuches.

Als Stiftungsgut gilt das sämmtliche auf Fr. 20,000 exkl. Pestalozzistüben, beziehungsweise Fr. 35,000 inkl. Pestalozzistüben versicherte Inventar der Schulausstellung.

- § 2. Zweck der Stiftung ist, die Entwicklung des schweizerischen Schulwesens, insbesondere des Volksschulwesens, fördern zu helfen, und zwar dadurch, dass sie Behörden, Lehrern und dem Publikum überhaupt die Kenntniss des gegenwärtigen Zustandes unserer Schulen und ihrer Geschichte erleichtert, eine Vergleichung desselben in den verschiedenen Kantonen und mit dem Auslande ermöglicht und von den Fortschritten Kenntniss gibt, die auf diesem Gebiete gemacht werden.
 - § 3. Zur Erreichung dieses Zweckes sollen dienen:
 - 1. Oeffentliche Sammlungen, welche umfassen:
 - a) Die gegenwärtige Ausrüstung der schweizerischen Schule an allgemeinen und individuellen Lehrmitteln, Schulutensilien und Einrichtungen.
 - b) Eine permanente Ausstellung neuer Lehr- und Hülfsmittel, die sich zur Einführung in die schweizerischen Schulen und Verwerthung beim Unterricht eignen, ohne Rücksicht auf inländischen oder ausländischen Ursprung.
 - c) Das Pestalozzistübchen.
 - d) Ein Archiv für schulgeschichtliches und schulstatistisches Material, vornämlich des Inlandes.
 - e) Eine Bibliothek für pädagogische Literatur mit Lesezimmer

- 2. Ein Bureau zur Auskunftertheilung an Behörden und Private über Fragen, die in den Bereich der Schulausstellung fallen.
- 3. Die Anordnung öffentlicher Vorträge, Spezialausstellungen und Wanderaustellungen.
- 4. Literarische Publikationen.
- 5. Es steht der Verwaltungskommission zu, weitere Aufgaben, die unter die Zweckbestimmung des § 2 fallen, Namens der Anstalt an Hand zu nehmen.
 - § 4. Zur Bestreitung der Kosten werden in Aussicht genommen:
 - a) Die Mitgliederbeiträge des Vereins für die Schweizerische permanente Schulausstellung.
 - b) Jährliche Beiträge von Behörden und Korporationen (inbegriffen laut Übereinkunft vom 27. August und 29. November 1881 Seitens des Tit. Gewerbemuseums Zürich bis 1886 zu leistende Beiträge).
 - c) Geschenke und Legate.
- § 5. Die Oberaufsicht über die Stiftung kommt im Sinne von § 55 des Privatrechtlichen Gesetzbuches dem Regierungsrathe des Kantons Zürich zu.
- § 6. Für die Verwaltung wird eine Kommission bestellt. Die Amtsdauer derselben beträgt drei Jahre. Diese Kommission besteht mindestens aus 9 Mitgliedern, von welchen in nachstehender Reihenfolge
 - 4 durch den zur Unterstützung der Schulausstellung bestehenden Verein,
 - 3 durch den Regierungsrath des Kantons Zürich,
 - 2 durch die städtischen Behörden gewählt werden.

Die Verwaltungskommission ertheilt, unter Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde, Behörden (Kantonsregierungen u. s. w.) und Korporationen, welche die Stiftung mit regelmässiger jährlicher Subvention von mehr als 200 Fr. per Jahr unterstützen, das Recht auf eine von der Verwaltungskommission zu normirende Vertretung in die letztere. Ebenso wird den Bundesbehörden das Recht auf eine Vertretung vorbehalten.

Über allfällige Anstände entscheidet die Oberaufsichtsbehörde.

Die Kommission konstituirt sich für eine neue Amtsperiode, nachdem zum mindesten die erstgenannten 9 Wahlen stattgefunden haben, auf Einladung und unter der provisorischen Leitung des Präsidenten der abtretenden Verwaltungskommission.

- § 7. Die Verwaltungskommission wählt ihren Präsidenten, Quästor und Aktuar selbst, und zwar Letztern in oder ausser ihrer Mitte. Ebenso bestellt sie zur unmittelbaren Aufsicht über das Institut aus ihrer Mitte einen engern Ausschuss (Direktion) von drei bis fünf Mitgliedern. Die Kompetenzen der Kommission und der Direktion werden durch ein von der Kommission aufzustellendes Regulativ geordnet.
- § 8. Die Jahresrechnung bedarf der Ratifikation der Oberaufsichtsbehörde.
- § 9. Die Rechte und Pflichten der Beitragenden knüpfen sich an die Dauer der Beiträge. Insbesondere begründet der Rücktritt keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder auf Aushingabe von Inventargegenständen der Schulausstellung.
- 10. Wird die Fortdauer der Stiftung unmöglich, so fällt deren Vermögen im Sinne des § 57 des Privatrechtlichen Gesetzbuches dem Kanton Zürich zu.

Vorbehalten bleibt der Besitzstand des Pestalozzistübenens, der für den Fall der Auflösung der Schulausstellung laut notarieller Urkunde vom 10. Dezember 1879 der Stadt Zürich zugewendet ist.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Statuten können nur mit Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde revidirt werden. Die Verwaltungskommission hat über alle Revisionsvorschläge, die entweder von ihr selbst oder durch Beschluss des Ausstellungsvereins oder einer subventionirenden Behörde, resp. Korporation ausgehen, der Oberaufsichtsbehörde ein motivirtes Gutachten einzureichen.

Zürich, im Oktober 1882.

Namens der Kommission für die Schweizer, permanente Schulausstellung in Zürich

Der Präsident:

O. Hunziker.

Der Aktuar:

E. Bolleter.

Vorliegenden Statuten wurde vom Regierungsrathe des Kantons Zürich in der Sitzung vom 25. November 1882 die Genehmigung ertheilt.

Statuten

des

Vereins für die Schweizerische permanente Schulausstellung

- 1. Zweck des Vereins ist Förderung der Schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich.
- 2. Mitglied des Vereins ist Jeder, der einen Jahresbeitrag von mindestens zwei Franken leistet. Beiträge von fünfzig Franken und mehr berechtigen zur Mitgliedschaft auf 3 Jahre, falls der Geber es wünscht, werden solche grössere Beiträge auf den Namen der Schulausstellung kapitalisirt. Wer auf Jahresschluss nicht seinen Austritt aus dem Verein erklärt, wird auch für das folgende Jahr als Mitglied betrachtet.
- 3. Der Verein versammelt sich auf Einladung der Schulausstellungs-Kommission regelmässigerweise jährlich einmal zur Besprechung von Wünschen und Anregungen, sowie zur Vornahme der Wahlen für die durch die Statuten festgestellte Vertretung in die Schulausstellungs-Kommission.